

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Niederauer Mühle GmbH für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (Stand: Juli 2018)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten insgesamt nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- d) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, sowie sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen und einen neuen Liefer-/Leistungsstermin mitzuteilen. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir mit dem angebotenen neuen Termin nicht einverstanden sind und der Lieferant eine Lieferung/Leistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist verweigert. Erklären wir uns mit einem von Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben davon unberührt.
- b) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- c) Gerät der Lieferant bei Sukzessivlieferungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit einer Teillieferung/-leistung in Verzug, sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns für diese Teillieferung gesetzten Nachfrist bezüglich aller noch ausstehenden Teillieferungen/-leistungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

3. Versand

- a) Der Versand erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einzuhalten. Schäden, die aus einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Die Versandgefahr geht, sofern nicht anders vereinbart, erst bei erfolgter Ablieferung auf uns über.

4. Versicherungen

- a) Kosten für Versicherung gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher vereinbart wurde.
- b) Die Annahme unseres Auftrages schließt für den Lieferanten die Verpflichtung ein, vor Lieferung bzw. vor Beginn der übernommenen Arbeiten eine Haftpflichtversicherung, auch für Produkthaftungsschäden, mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abzuschließen und uns hierüber auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" sowie Verpackung ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b) Rechnungen sind bei Absendung der Ware unter Angabe der Bestellnummer vorbehaltlich einer abweichenden Absprache im Einzelfall über die Stellung einer Sammelrechnung für jeden Auftrag gesondert direkt per Post an uns zu senden und müssen die Angabe enthalten, ob der Auftrag erledigt ist oder welche Mengen bzw. Stücke noch zu liefern sind. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Aus der Rechnung müssen insbesondere Art und Umfang der Lieferung und Leistung erkennbar sein. Die Zahlung wird nur fällig, wenn die Rechnung in jeder Hinsicht für uns prüfbar ist.
- c) Rechnungen können wir innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto bezahlen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle eintrifft.
- d) Verspätet oder unvollständig übersandte Rechnungen können wir auch bei infolgedessen verspäteter Bezahlung unter Abzug des vollen Skontos begleichen.
- e) Abtretungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Gewährleistung

- a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- c) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere auch dafür, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, das Maschinenschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, die für die Ausführung des Auftrages maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Marktordnung, des Lebensmittelrechts, sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und behördliche Anordnungen eingehalten werden.
- d) Es gelten mindestens die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.
- e) Bei Lieferung von nicht vertretbaren Sachen findet § 381 Abs. 2 HGB keine Anwendung.
- f) Bei der Erbringung von Dienstleistungen dürfen auf unserem gesamten Werksgelände ausschließlich nach DGUV V3 geprüfte (und mit entsprechender aktueller Prüfplakette versehene) Betriebs- und Arbeitsmittel sowie Werkzeuge eingesetzt werden.

7. Rügepflicht

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unbeschadet unserer Untersuchungsspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig abgesendet wird. Die Frist wird auch durch mündliche und fernmündliche Rügen gewahrt.

8. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ist ausgeschlossen.

9. Produkthaftung

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er für diesen einzustehen hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10. Vermögensverschlechterung

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. Zahlungsschwierigkeiten- oder Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, unsere Leistung solange zurückzuhalten, bis der Lieferant die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Unser Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung und Verwendung von Unterlagen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle technischen Daten geheim zu halten, die ihm bei Ausführung der Bestellung des Auftraggebers bekannt werden.
- b) Druckerunterlagen, Zeichnungen und Modelle, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind uns auf Verlangen herauszugeben. Bei Verlust der Unterlagen ist der Lieferant auf seine Kosten zur Ersatzbeschaffung verpflichtet.
- c) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen hat der Lieferant 3 % der Auftragssumme, mindestens aber 10.000 € an uns zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- und Zahlungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist Düren.
- b) Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düren, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- c) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.